

Ordnung
für die
Prüfung
in den Studiengängen Bachelor of Engineering
in Elektrotechnik, Informationstechnik, Mechatronik
und in den dualen Studiengängen
in Elektrotechnik, Informationstechnik, Mechatronik
an der Fachhochschule Koblenz

vom 24. Oktober 2007

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwesen der Fachhochschule Koblenz am 13. Juni 2007 die folgende Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Engineering in Elektrotechnik, Informationstechnik und Mechatronik an der Fachhochschule Koblenz beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 26. September 2007, Az.: 9526-1 Tgb. Nr. 2587/06 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALT

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit
- § 6 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

II. Module, Prüfungen und Studienleistungen

- § 7 Module
- § 8 Arten der Prüfungen und Studienleistungen, Fristen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Schriftliche Prüfungen
- § 11 Studienarbeit
- § 12 Abschlussarbeit
- § 13 Kolloquium zur Abschlussarbeit
- § 14 Bewertung der Prüfungen und Studienleistungen, Bildung der Noten
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 17 Freiversuch
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 21 Urkunde

III Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten

IV In-Kraft-Treten

- § 24 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfungen

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss der Studiengänge Bachelor of Engineering in Elektrotechnik, Informationstechnik und Mechanik. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, ingenieurwissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.

§ 2

Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering" (abgekürzt: "B.Eng.") verliehen.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 7 Semester. Darin ist eine praktische Studienphase gemäß Absatz 2 enthalten. Die Bachelorprüfung kann innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Dem Studium ist insgesamt eine Arbeitsbelastung entsprechend 210 ECTS-Punkte (European Credit Transfer System) zugeordnet.

(2) In der Regelstudienzeit ist eine praktische Studienphase enthalten, die einen Zeitraum von 12 Wochen umfasst. Diese Praxisphase kann durch Studienleistungen in einem Auslandssemester an einer ausländischen Hochschule ersetzt werden. Wird das Studium in dualer Form durchgeführt, ersetzen die betrieblichen Tätigkeiten im Rahmen der hierbei erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung die praktische Studienphase.

(3) Studierende haben eine einschlägige praktische Vorbildung (§ 65 Abs. 2 HochSchG) im Umfang von 13 Wochen nachzuweisen. Soweit diese nicht Zugangsvoraussetzung gem. § 65 Abs. 1 HochSchG ist, hat der Nachweis bis zum Ende des 3. Fachsemesters zu erfolgen. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet.

(4) Prüfungen können abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 erfüllt sind.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
3 Professorinnen oder Professoren,
1 studentisches Mitglied und
1 Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG ¹.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.
- (3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt 1 Jahr, die der übrigen Mitglieder 3 Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht.
- (5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein; dies gilt für das studentische Mitglied nur insoweit, als es sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet hat.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

¹ Dies gilt nur insoweit, wie die Hochschule im Rahmen der Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5, 2. Halbsatz HochSchG keinen Gebrauch macht. Sollte die Hochschule einen Beschluss entsprechend der vorgenannten Bestimmung fassen, muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit.
- (2) Zu Prüfenden und zu Betreuenden der Abschlussarbeit können nur Professoren bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe im Rahmen des § 25 Abs. 4 HochSchG über Ausnahmen entscheiden.
- (3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach eine Bachelor- oder Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.
- (4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (6) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 4 Abs. 6 entsprechend.

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Erforderliche Unterlagen sind
 1. eine Erklärung der Studierenden, ob sie ihren Studiengang bereits einmal ohne Erfolg abgeschlossen haben oder ob sie sich in ihrem Studiengang an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden und
 2. eine Erklärung der Studierenden, ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen sie in ihrem Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden haben; der Inhalt dieser Erklärung ist glaubhaft zu machen.
- (2) Über die Zulassung zu den Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist Studierenden zu versagen, wenn sie bereits ihren Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gem. § 18 Abs. 1 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

II Module, Prüfungen und Studienleistungen

§ 7

Module

Die Bachelorstudiengänge setzen sich aus den in den Anlagen 1, 2 und 3 aufgeführten Modulen zusammen. Ein Modul kann eine Modulprüfung sowie Studienleistungen umfassen.

§ 8

Arten der Prüfungen und Studienleistungen, Fristen

(1) Modulprüfungen können eine oder mehrere Prüfungen enthalten. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Prüfungen sind

1. mündliche Prüfungen gem. § 9,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 10,
3. die Studienarbeit gem. § 11
4. die Praxisphase gem. § 3 (2) und
5. die Abschlussarbeit gem. § 12.

(2) Studienleistungen können in Form von Übungen, Laborversuchen, Laborversuchsberichten und Kolloquien erbracht werden. Ihre Bewertung geht nicht in die Notenberechnung ein. Die Form und der Zeitpunkt werden durch den jeweilig Lehrenden zu Beginn des Semesters oder des Moduls bekannt gegeben.

(3) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(4) Bei Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(5) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder für die Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern.

§ 9

Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

(3) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 30 Minuten für jede zu prüfende Person.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note ggf. die Beisitzenden. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(6) Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Beauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 10

Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und Hausarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern 60 Minuten bis 120 Minuten.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.

(5) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

§ 11

Studienarbeit

(1) Durch die Studienarbeit sollen die Studierenden in das selbständige Arbeiten nach wissenschaftlichen Methoden eingeführt werden.

(2) Das Thema der Studienarbeit kann von jedem nach § 5 Abs. 2 Prüfungsberechtigten, der überwiegend in dem von der oder dem Studierenden gewählten Studiengang tätig ist, gestellt werden.

(3) Die Studierenden können für das Thema der Studienarbeit und für die Betreuende oder den Betreuenden Vorschläge machen. Diese Vorschläge begründen keinen Rechtsanspruch.

(4) Das Thema der Studienarbeit wird rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters ausgegeben. Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Tag der Ausgabe des Themas und endet am letzten Tag dieses Semesters. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.

(5) Alle Studierenden eines Studienganges stellen die Ergebnisse ihrer Studienarbeit in einer Präsentation vor, die in der Regel vier Wochen vor dem letzten Vorlesungstag dieses Semesters stattfindet.

(6) Nur in Ausnahmefällen kann die Studienarbeit an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden. Durchführung und Betreuung müssen in diesem Fall gesichert sein. Über diese Ausnahmen entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

(7) Die Studienarbeit ist nach der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung von zwei Personen, die nach § 5 Abs. 2 als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden soll die Arbeit betreut haben.

(8) Zur Studienarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 120 ECTS-Punkte erbracht hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12

Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbständig mit ingenieurwissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jedem der nach § 5 Abs. 2 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden (Betreuende der Abschlussarbeit). Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten. Die Ausgabe der Themen der Abschlussarbeit erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung und der Vorbereitung und Durchführung des Kolloquiums 12 Wochen. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas und kann nicht verlängert werden. §15 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Thema und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(6) Die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit ist fristgemäß dem Prüfungsausschuss abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden.

(7) Die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

(8) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Praxisphase gem. § 3 Abs. 2 abgeleistet und mindestens 150 ECTS-Punkte erbracht hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 13

Kolloquium zur Abschlussarbeit

Die Studierenden vertreten ihre Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 30 Minuten Dauer.

§ 14

Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten

(1) Zur Bewertung des Studienaufwands sind jedem Modul ECTS-Punkte zugeordnet. In den Studiengängen Bachelor of Engineering in Elektrotechnik, Informationstechnik und Mechatronik sind jeweils insgesamt 210 ECTS-Punkte zu erwerben. Mit den ECTS-Punkten ist keine qualitative Leistungsbewertung verbunden. Für jedes erforderliche Modul können nur einmal ECTS-Punkte erworben werden.

(2) Um neben der Bewertung des Studienaufwandes auch die individuelle qualitative Leistung auszudrücken, werden die den Modulen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß Abs. 3 bewertet.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Die Bewertung der Prüfung des Moduls Praxisphase lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(4) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(5) Werden mehrere Prüfungen in einer Modulprüfung zusammengefasst, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungen. Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gewichtung ergibt sich aus den Anlagen 1, 2, und 3.

Die Bezeichnungen der Modulnoten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend.

(6) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zu diesem Modul gehörenden Prüfungen (Anlage 4) bestanden und zugehörigen Studienleistungen (Anlage 4) erbracht worden sind. Nur in diesem Falle werden die dem Modul zugeordneten ECTS-Punkte angerechnet.

(7) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

(8) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungen spätestens 8 Wochen nach Ablegen der Prüfungen mitzuteilen.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Tritt ein Studierender eine Prüfung an und erklärt dann seinen Rücktritt, so hat er diese Erklärung bei schriftlichen Prüfungen vor Abgabe der Bearbeitungsunterlagen, bei mündlichen Prüfungen vor Schließung des Prüfungsgesprächs abzugeben. Ein späterer Rücktritt ist unwirksam. Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorzulegen. Das Attest muss die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgendes Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet.

Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16

Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle dem Studiengang zugeordneten Module bestanden sind und die Leistungen nach § 3 Abs. 2 und 3 erbracht wurden. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung erfolglos ausgeschöpft wurde.

(2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen sind den Aushängen zu entnehmen. Bei Nichtbestehen der zweiten Wiederholungsprüfung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der über die mündliche Ergänzungsprüfung Auskunft gibt.

(3) Ist eine zweite schriftliche Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so findet eine mündliche Ergänzungsprüfung vor Anmeldeschluss des nächsten Prüfungstermins statt. Für die Durchführung gilt § 9 Abs. 2 – 6 entsprechend. Nach bestandener mündlicher Ergänzungsprüfung lautet das Gesamtergebnis der Prüfung „ausreichend“ (4,0).

(4) Haben Studierende die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Eine Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 17

Freiversuch

(1) Im Rahmen der Bachelorprüfung gilt eine mündliche oder schriftliche Prüfung im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie spätestens zu dem in der Anlage 4 vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt wurde (Freiversuch). Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) Für die Berechnung der Frist nach Absatz 1 gilt § 8 Abs. 5 entsprechend.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

(1) Prüfungen außer der Studienarbeit, der Praxisphase und der Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen, soweit sie Prüfungen aus den in dieser Ordnung geregelten Studiengängen entsprechen. Im Falle eines Wechsels von einem Diplom- zu einem Bachelor-Studiengang regelt der Prüfungsausschuss die Anerkennung von Prüfungen.

Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. § 17 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die Studienarbeit, die Praxisphase und die Abschlussarbeit können nur jeweils einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine nicht bestandene Abschlussarbeit muss innerhalb von 12 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Wird die Neu Anmeldung nicht fristgerecht durchgeführt, gilt die Abschlussarbeit als endgültig nicht bestanden."

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 26 Abs.1 Nr. 6 HochSchG.

§ 19

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung und dem Studienplan im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in einem gleichen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, sofern dieser Studiengang akkreditiert ist.

(2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gilt Absatz 1 entsprechend; Absatz 1 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 20

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Für die Bewertung der Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Module zusammensetzt.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet. Die Gewichtung der einzelnen Modulprüfung ergibt sich aus den Anlagen 1, 2 und 3.

(3) Die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung erfolgt nach dem gleichen Prinzip wie die Berechnung der Modulnoten. § 14 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,3) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(5) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- Name der Hochschule und Bezeichnung des Fachbereichs,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,

- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen ECTS-Punkten,
- das Thema und die Note der Abschlussarbeit mit den erworbenen ECTS-Punkten,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen ECTS-Punkten,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
- die Unterschrift der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und
- das Siegel der Hochschule.

(6) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Hochschule ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ausgehändigt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Das Diploma Supplement trägt das Datum des Zeugnisses.

(7) Das Zeugnis gemäß Absatz 5 wird in deutscher Sprache und das Diploma Supplement gemäß Absatz 6 in englischer Sprache ausgestellt. Auf Antrag der Studierenden soll ihnen die Hochschule zusätzlich eine englische Version des Zeugnisses aushändigen.

§ 21

Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Es wird eine Übersetzung in englischer Sprache beigefügt.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Fachhochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

Bis innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bachelorprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 24

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Studierende, die das Studium in den Studiengängen vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach dieser Prüfungsordnung.

Koblenz, den 24. Oktober 2007

Der Dekan des Fachbereiches Ingenieurwesen

Anlage 1: Modulübersicht des Bachelorstudiengangs Elektrotechnik

Modul	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte im jeweiligen Studiensemester *):							Modulprüfung:	Bachelorprüfung:
		1	2	3	4	5	6	7	Gewichtung der Prüfungsnoten	Gewichtung der Modulnoten
Pflichtfächer:										
E01	Mathematik 1	10							1	10 / 210
E02	Mathematik 2		5						1	5 / 210
E03	Mathematik 3			5					1	5 / 210
E04	Grundlagen der Elektrotechnik 1	5							1	5 / 210
E05	Grundlagen der Elektrotechnik 2		5						1	5 / 210
E06	Grundlagen der Elektrotechnik 3			5					1	5 / 210
E08	Technische Physik 1	5							1	5 / 210
E09	Technische Physik 2		5						1	5 / 210
E10	Technische Physik 3			5					1	5 / 210
E11	Ingenieur-Informatik 1	5							1	5 / 210
E12	Ingenieur-Informatik 2		5						1	5 / 210
E13	Ingenieur-Informatik 3			5					1	5 / 210
E15	Grundlgn. der Informationstechnik 1			5					1	5 / 210
E17	Messtechnik		3	2					1	5 / 210
E18	Elektronik 1			5					1	5 / 210
E19	Elektronik 2				5				1	5 / 210
E20	Digitaltechnik	5							1	5 / 210
E21	Regelungstechnik 1				5				1	5 / 210
E22	Regelungstechnik 2					5			1	5 / 210
E23	Sensortechnik					5			1	5 / 210
E27	Werkstoffe der Elektrotechnik				5				1	5 / 210
E29	Elektrische Antriebe						5		1	5 / 210
E30	Automatisierungstechnik						5		1	5 / 210
E31	Einführung in die Energietechnik				5				1	5 / 210
E39	Digitale Signalverarbeitung					5			1	5 / 210
E41	Rechnernetze/Kommunikationssysteme 1				5				1	5 / 210
E50	Studienarbeit						5		1	5 / 210
E51	Praxisphase							15		
E52	Abschlussarbeit							12	1	30 / 210
E53	Kolloquium zur Abschlussarbeit							3		

Anlage 1: Modulübersicht des Bachelorstudiengangs Elektrotechnik (Fortsetzung)

		ECTS-Punkte im jeweiligen Studiensemester *):				Modulprüfung: Gewichtung der Prüfungsnoten	Bachelorprüfung: Gewichtung der Modulnoten
Wahlpflichtfächer: **)							
Technische Modulgruppen	Modulgruppe Vertiefung Elektrotechnik	1	2	3	4 - 6		
	Modulgruppe Vertiefung Informationstechnik						
	Modulgruppe Vertiefung Mechatronik						
					Σ 20	1	Σ 20 / 210
Nichttechnische Modulgruppen	Modulgruppe Recht und Wirtschaft				≥ 3		
	Modulgruppe Schlüsselqualifikationen				≥ 3		
	Modulgruppe Sprachen		3				
	Modulgruppe Studium generale		2				
					Σ 20	1	Σ 20 / 210

*) Im Dualen Studiengang wird das Studium nach einer erfolgreich abgeleisteten, mindestens einjährigen Ausbildungsphase aufgenommen. Nach dem vierten Studiensemester folgt im Dualen Studiengang die halbjährige Ausbildungs- und Praxisphase (E 54). In der Tabelle sind nur die Studiensemester aufgeführt.

***) Aus den technischen und den nichttechnischen Modulgruppen sind jeweils 20 ECTS-Punkte zu erwerben. Innerhalb einzelner Modulgruppen sind hierbei ECTS-Punkte im aufgeführten (Mindest-)Umfang zu belegen.
Die Gewichtung der einzelnen Modulnote innerhalb der Bachelorprüfung entspricht dem Quotienten aus der Anzahl der ECTS-Punkte des jeweiligen Moduls und der insgesamt notwendigen Anzahl von ECTS-Punkten.

Anlage 2: Modulübersicht des Bachelorstudiengangs Informationstechnik

Modul	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte im jeweiligen Studiensemester *):							Modulprüfung: Gewichtung der Prüfungsnoten	Bachelorprüfung: Gewichtung der Modulnoten
		1	2	3	4	5	6	7		
	Pflichtfächer:									
E01	Mathematik 1	10							1	10 / 210
E02	Mathematik 2		5						1	5 / 210
E03	Mathematik 3			5					1	5 / 210
E04	Grundlagen der Elektrotechnik 1	5							1	5 / 210
E05	Grundlagen der Elektrotechnik 2		5						1	5 / 210
E06	Grundlagen der Elektrotechnik 3			5					1	5 / 210
E08	Technische Physik 1	5							1	5 / 210
E09	Technische Physik 2		5						1	5 / 210
E10	Technische Physik 3			5					1	5 / 210
E11	Ingenieur-Informatik 1	5							1	5 / 210
E12	Ingenieur-Informatik 2		5						1	5 / 210
E13	Ingenieur-Informatik 3			5					1	5 / 210
E14	Ingenieur-Informatik 4				7,5				1	7,5 / 210
E15	Grundlagen der Informationstechnik 1			5					1	5 / 210
E16	Grundlagen der Informationstechnik 2				5				1	5 / 210
E26	Messtechnik/Sensorik		3	2					1	5 / 210
E18	Elektronik 1			5					1	5 / 210
E19	Elektronik 2				5				1	5 / 210
E20	Digitaltechnik	5							1	5 / 210
E21	Regelungstechnik 1				5				1	5 / 210
E22	Regelungstechnik 2					5			1	5 / 210
E25	Softwaretechnik 1				5				1	5 / 210
E29a	Elektrische Antriebe und Steuerungen					2,5			1	2,5 / 210
E35	Hochfrequenztechnik					5			1	5 / 210
E37	Betriebssysteme					5			1	5 / 210
E39	Digitale Signalverarbeitung					5			1	5 / 210
E40	Embedded Systems						5		1	5 / 210
E41	Rechnernetze/Kommunikationssysteme 1				5				1	5 / 210
E42	Rechnernetze/Kommunikationssysteme 2					5			1	5 / 210
E50	Studienarbeit						5		1	5 / 210
E51	Praxisphase							15		
E52	Abschlussarbeit							12	1	30 / 210
E53	Kolloquium zur Abschlussarbeit							3		

Anlage 2: Modulübersicht des Bachelorstudiengangs Informationstechnik (Fortsetzung)

		ECTS-Punkte im jeweiligen Studiensemester *):				Modulprüfung: Gewichtung der Prüfungsnoten	Bachelorprüfung: Gewichtung der Modulnoten
Wahlpflichtfächer: **)							
Technische Modulgruppen	Modulgruppe Vertiefung Informationstechnik	1	2	3	4 - 6		
	Modulgruppe Vertiefung Elektrotechnik						
	Modulgruppe Vertiefung Mechatronik						
					Σ 15	1	Σ 15 / 210
Nichttechnische Modulgruppen	Modulgruppe Recht und Wirtschaft				≥ 3		
	Modulgruppe Schlüsselqualifikationen						
	Modulgruppe Sprachen		3				
	Modulgruppe Studium generale		2				
					Σ 10	1	Σ 10 / 210

*) Im Dualen Studiengang wird das Studium nach einer erfolgreich abgeleisteten, mindestens einjährigen Ausbildungsphase aufgenommen. Nach dem vierten Studiensemester folgt im Dualen Studiengang die halbjährige Ausbildungs- und Praxisphase (E 54). In der Tabelle sind nur die Studiensemester aufgeführt.

**) Aus den technischen und den nichttechnischen Modulgruppen sind 15 bzw. 10 ECTS-Punkte zu erwerben. Innerhalb einzelner Modulgruppen sind hierbei ECTS-Punkte im aufgeführten (Mindest-)Umfang zu belegen.
Die Gewichtung der einzelnen Modulnote innerhalb der Bachelorprüfung entspricht dem Quotienten aus der Anzahl der ECTS-Punkte des jeweiligen Moduls und der insgesamt notwendigen Anzahl von ECTS-Punkten.

Anlage 3: Modulübersicht des Bachelorstudiengangs Mechatronik

Modul	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte im jeweiligen Studiensemester *):							Modulprüfung: Gewichtung der Prüfungsnoten	Bachelorprüfung: Gewichtung der Modulnoten
		1	2	3	4	5	6	7		
	Pflichtfächer:									
E01	Mathematik 1	10							1	10 / 210
E02	Mathematik 2		5						1	5 / 210
E03	Mathematik 3			5					1	5 / 210
E04	Grundlagen der Elektrotechnik 1	5							1	5 / 210
E05	Grundlagen der Elektrotechnik 2		5						1	5 / 210
E06	Grundlagen der Elektrotechnik 3			5					1	5 / 210
E08	Technische Physik 1	5							1	5 / 210
E09	Technische Physik 2		5						1	5 / 210
E10	Technische Physik 3			5					1	5 / 210
E11	Ingenieur-Informatik 1	5							1	5 / 210
E12	Ingenieur-Informatik 2		5						1	5 / 210
E13	Ingenieur-Informatik 3			5					1	5 / 210
E17	Messtechnik		3	2					1	5 / 210
E18	Elektronik 1			5					1	5 / 210
E33	Digitaltechnik	2							1	2 / 210
E21	Regelungstechnik 1				5				1	5 / 210
E22	Regelungstechnik 2					5			1	5 / 210
E24	Sensorik/Aktorik						4		1	4 / 210
E28	Werkstoffe der Mechatronik				6				1	6 / 210
E29	Elektrische Antriebe						5		1	5 / 210
E30	Automatisierungstechnik						5		1	5 / 210
E34	Mechatronik Design					2	5		1	7 / 210
E39	Digitale Signalverarbeitung					5			1	5 / 210
E41	Rechnernetze/Kommunikationssysteme 1				5				1	5 / 210
M04	Technische Mechanik 1	5							1	5 / 210
M05	Technische Mechanik 2		5						1	5 / 210
E43	Technische Mechanik 3				5				1	5 / 210
M10	Konstruktionslehre					3			1	3 / 210
M11	Maschinenelemente				4	6			0,5 ; 0,5	10 / 210
M17	CAD-FEM					4	3		0,5 ; 0,5	7 / 210
E50	Studienarbeit						5		1	5 / 210
E51	Praxisphase							15		
E52	Abschlussarbeit							12	1	30 / 210
E53	Kolloquium zur Abschlussarbeit							3		

Anlage 3: Modulübersicht des Bachelorstudiengangs Mechatronik (Fortsetzung)

		ECTS-Punkte im jeweiligen Studiensemester *):				Modulprüfung: Gewichtung der Prüfungsnoten	Bachelorprüfung: Gewichtung der Modulnoten
Wahlpflichtfächer: **)							
		1	2	3	4 - 6		
Technische Modulgruppen	Modulgruppe Vertiefung Mechatronik						
	Modulgruppe Vertiefung Elektrotechnik						
	Modulgruppe Vertiefung Informationstechnik						
	Σ 8					1	Σ 8 / 210
Nichttechnische Modulgruppen	Modulgruppe Recht und Wirtschaft				3		
	Modulgruppe Sprachen			3			
	Modulgruppe Studium generale			2			
	Σ 8					1	Σ 8 / 210

*) Im Dualen Studiengang wird das Studium nach einer erfolgreich abgeleiteten, mindestens einjährigen Ausbildungsphase aufgenommen. Nach dem vierten Studiensemester folgt im Dualen Studiengang die halbjährige Ausbildungs- und Praxisphase (E 54). In der Tabelle sind nur die Studiensemester aufgeführt.

***) Aus den technischen und den nichttechnischen Modulgruppen sind jeweils 8 ECTS-Punkte zu erwerben. Innerhalb einzelner Modulgruppen sind hierbei ECTS-Punkte im aufgeführten (Mindest-)Umfang zu belegen.
Die Gewichtung der einzelnen Modulnote innerhalb der Bachelorprüfung entspricht dem Quotienten aus der Anzahl der ECTS-Punkte des jeweiligen Moduls und der insgesamt notwendigen Anzahl von ECTS-Punkten.

Anlage 4: Modulprüfungen, Freiversuch und Studienleistungen

Modul	Modulbezeichnung bzw. Modulprüfung	Freiversuch gem. § 17 (1) bis Fachsemester	Studienleistungen gem. § 8 (2)
E001	Mathematik 1	1	
E002	Mathematik 2	2	
E003	Mathematik 3	3	
E004	Grundlagen der Elektrotechnik 1	1	
E005	Grundlagen der Elektrotechnik 2	2	
E006	Grundlagen der Elektrotechnik 3	3	
E008	Technische Physik 1	1	
E009	Technische Physik 2	2	X
E010	Technische Physik 3	3	X
E011	Ingenieurinformatik 1	1	X
E012	Ingenieurinformatik 2	2	X
E013	Ingenieurinformatik 3	3	X
E014	Ingenieurinformatik 4	4	X
E015	Grundlagen der Informationstechnik 1	3 (1 *)	
E016	Grundlagen der Informationstechnik 2	4	X
E017	Messtechnik	3	X
E018	Elektronik 1	3	
E019	Elektronik 2	4	X
E020	Digitaltechnik	1	X
E021	Regelungstechnik 1	4	X
E022	Regelungstechnik 2	5	X
E023	Sensortechnik	5	X
E024	Sensorik / Aktorik	6	X
E025	Software-Technik 1	4	X
E026	Messtechnik/Sensorik	3	X
E027	Werkstoffe der Elektrotechnik	4	X
E028	Werkstoffe der Mechatronik	4	X
E029	Elektrische Antriebe	6	X
E029a	Elektrische Antriebe und Steuerungen	5	
E030	Automatisierungstechnik	6	X
E031	Einführung in die Energietechnik	4	
E033	Digitaltechnik MT	1	
E034	Mechatronik Design	6	X
E035	Hochfrequenztechnik	5	X
E037	Betriebssysteme	5	
E039	Digitale Signalverarbeitung	5	X
E040	Embedded Systems	6	X
E041	Rechnernetze / Kommunikationssysteme 1	4 (2 *)	X

Modul	Modulbezeichnung bzw. Modulprüfung	Freiversuch gem. § 17 (1) bis Fachsemester	Studienleistungen gem. § 8 (2)
E042	Rechnernetze / Kommunikationssysteme 2	5 (3) *)	X
E043	Technische Mechanik III	4	
M04	Technische Mechanik 1	1	
M05	Technische Mechanik 2	2	
M10	Konstruktionslehre	5	
M11	Maschinenelemente	4/5 (4) *)	
M17	CAD-FEM	5/6 (5) *)	
	Modulgruppe Vertiefung Elektrotechnik	6	
	Modulgruppe Vertiefung Informationstechnik	6	
	Modulgruppe Vertiefung Mechatronik	6	
	Modulgruppe Recht und Wirtschaft	6	
	Modulgruppe Schlüsselqualifikationen	6	
	Modulgruppe Sprachen	2 bzw. 3 **)	
	Modulgruppe Studium Generale	2 bzw. 3 **)	

*) Alle Module schließen mit einer Modulprüfung ab. Für alle nicht näher gekennzeichneten Module ist neben den angeführten Studienleistungen eine schriftliche Prüfung abzulegen. Folgende Module enthalten zwei schriftliche Prüfungen:

- (1) Grundlagen der Informationstechnik 1
 - Prüfung „Signaltheorie“
 - Prüfung „Fehlersicherung“
- (2) Rechnernetze/Kommunikationssysteme 1
 - Prüfung „Rechnernetze 1“
 - Prüfung Kommunikationssysteme 1
- (3) Rechnernetze/Kommunikationssysteme 2
 - Prüfung „Rechnernetze 2“
 - Prüfung Kommunikationssysteme 2
- (4) Maschinenelemente
 - Prüfung (Teil 1) Fachsemester 4
 - Prüfung (Teil 2) Fachsemester 5
- (5) CAD / FEM
 - Prüfung (CAD) Fachsemester 5
 - Prüfung (FEM) Fachsemester 6

***) Studiengänge Elektrotechnik und Informationstechnik bis zum 2. Fachsemester
Studiengang Mechatronik bis zum 3. Fachsemester